

## Übung zum Grundkurs Privatrecht II

Sommersemester 2023

Zwischenprüfungsklausur am 10. Juni 2023

### Grober Lösungsvorschlag und Erwartungshorizont für die Bearbeitung

A. Anspruch entstanden .....	2
I. Abschluss eines wirksamen Werkvertrags .....	2
II. Fälligkeit.....	2
III. Ergebnis.....	2
B. Anspruch erloschen .....	3
I. Erlöschen des Anspruchs i. H. v. 6.000 € durch Erfüllung gem. § 362 I BGB.....	3
II. Erlöschen des Anspruchs i. H. v. 1.500 € durch Erlass gem. § 397 I BGB .....	3
1. Abschluss eines Erlassvertrags .....	3
a) Angebot der U durch die E-Mail vom 23. Mai um 9:19 Uhr .....	4
aa) Auslegung der E-Mail gem. §§ 133, 157 BGB .....	4
bb) Wirksamwerden der Willenserklärung, § 130 I 1 BGB .....	5
(1) Abgabe der Willenserklärung .....	5
(2) Zugang der Willenserklärung .....	5
cc) Widerruf als Wirksamkeitshindernis, § 130 I 2 BGB?.....	5
(1) Auslegung der E-Mail vom 23. Mai um 9:56 Uhr.....	5
(2) Zugang des Widerrufs.....	5
(3) Ggf. hilfsgutachtlich: Teleologische Reduktion des § 130 I 2 BGB? .....	9
dd) Ergebnis.....	11
b) Ggf. <i>hilfsgutachtlich</i> : Annahme der B durch die Überweisung von 6.000 € am 30. Mai ..	11
aa) Auslegung, §§ 133, 157 BGB .....	11
bb) Annahmefähigkeit .....	11
(i) Bindung der U an den Antrag, § 145 BGB (+).....	11
(ii) Wahrung der Annahmefrist, § 147 II BGB .....	11
2. Zwischenergebnis .....	12
3. Ggf. <i>hilfsgutachtlich</i> : Nichtigkeit des Erlassvertrags ex tunc infolge wirksamer Anfechtung gem. § 142 I BGB .....	12
a) Anfechtungsgrund gem. § 119 I Alt. 1 BGB (Inhaltsirrtum) .....	12
b) Anfechtungsgrund gem. § 119 I Alt. 2 BGB (Erklärungsirrtum).....	13
III. Je nach Ansicht: Anspruch erloschen/nicht erloschen .....	13
C. Ergebnis.....	13

#### Grundlegender Korrekturhinweis:

Sehr geehrte Korrektor:innen,

diese Klausur hat im Rahmen des Grundkurses Privatrecht stattgefunden. Der Fall basiert auf dem Urteil des BGH vom 6. Oktober 2022 – VII ZR 895/21, in dem sich der Senat mit dem Zugang einer E-Mail im unternehmerischen Geschäftsverkehr auseinandersetzt. Die Klausur setzt nicht voraus, dass die Studierenden dieses Urteil kennen; vielmehr sollen sie anhand des im Grundkurs vermittelten Wissens und der im Sachverhalt angelegten Informationen selbst die aufgeworfenen Probleme erkennen und mithilfe sauberer Gesetzesarbeit einer Lösung zuführen.

Die nachfolgende Lösungsskizze ist nur eine Möglichkeit, den Fall zu lösen. Wir bitten Sie, auch abweichende plausible Lösungen der Studierenden entsprechend zu honorieren und jede Klausur individuell zu würdigen. Stets zu achten ist auf das Einhalten des Gutachtenstils und die methodische Arbeit mit dem Gesetz. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Studierenden für die Bearbeitung regulär 120 Minuten Zeit hatten.

### **Bearbeitungsvermerk: Erstellung des Gutachtens der R**

**Hinweis:** Dem Sachverhalt zufolge ist das Gutachten der R darauf beschränkt, zu prüfen, ob der U gegen B ein Anspruch aus dem Werkvertrag auf die noch ausständigen 1.500 € zusteht. Entsprechend sollen die Bearbeiter:innen auch nur diesen Anspruch prüfen.

### **Anspruch der U gegen B auf Zahlung der ausständigen 1.500 € aus § 631 I BGB**

#### **A. Anspruch entstanden**

##### **I. Abschluss eines wirksamen Werkvertrags**

Aufgrund der ausdrücklichen Angaben im Sachverhalt sollen die Studierenden dies lediglich kurz feststellen.

##### **II. Fälligkeit**

§ 641 I 1 BGB wird im Sachverhalt ebenfalls ausdrücklich erwähnt, sodass die Studierenden die Fälligkeit des Anspruchs infolge Abnahme der Arbeiten allenfalls kurz feststellen sollen.

##### **III. Ergebnis**

Feststellen der Entstehung des Vergütungsanspruchs auf Zahlung von insgesamt 7.500 €.

---

## B. Anspruch erloschen

### I. Erlöschen des Anspruchs i. H. v. 6.000 € durch Erfüllung gem. § 362 I BGB

B hat bereits einen Betrag i. H. v. 6.000 € auf das Konto der U überwiesen; die Werklohnforderung der U ist in dieser Höhe demnach bereits gem. § 362 I BGB durch Erfüllung erloschen.

**Hinweis:** Ausführungen dazu, dass Geldschulden in der Regel durch Barzahlung zu erfüllen sind und die Erfüllung durch Überweisung eine (ggf. stillschweigende) Parteivereinbarung voraussetzt, sind nicht zu erwarten und im Sachverhalt auch nicht angelegt; erfolgen sie dennoch knapp, ist das positiv zu bewerten.

Es ist zu befürchten, dass Ausführungen zu § 266 BGB erfolgen; diese sind hier nicht angebracht, weil die dort vorgesehene Rechtsfolge nicht relevant ist. Ein entsprechender Hinweis der Korrektur wäre hilfreich.

### II. Erlöschen des Anspruchs i. H. v. 1.500 € durch Erlass gem. § 397 I BGB

#### 1. Abschluss eines Erlassvertrags

Gem. § 397 I BGB könnten U und B den Vergütungsanspruch i. H. v. 1.500 € durch Abschluss eines Erlassvertrages zum Erlöschen gebracht haben.

**Hinweis:** Auf § 397 I BGB weist der Bearbeitungsvermerk ausdrücklich hin, sodass die Studierenden die Möglichkeit des Abschlusses eines Erlassvertrags auch erkennen müssen.

Den Studierenden soll klar sein, dass der Erlassvertrag ein *abstrakter Verfügungsvertrag* ist, der aufgrund seiner dinglichen Wirkung den Anspruch der U selbst unmittelbar zum Erlöschen bringt. Auf den zugrundeliegenden Kausalvertrag dürfen sie aufgrund des Abstraktionsprinzips an dieser Stelle nicht eingehen.

Es steht zu befürchten, dass Ausführungen zu § 779 BGB erfolgen. Das wäre einerseits ein Verstoß gegen das Abstraktionsprinzip, weil der Vergleich nur das schuldrechtliche Geschäft hinter dem Erlass darstellen würde. Vor allem ist unklar, worin das Entgegenkommen der B bestehen sollte (etwaige zukünftige Geschäftsbeziehungen sind nicht Vertragsgegenstand), und welche Rechtsfolge sich daraus ergeben sollte.

Auch wenn Studierende einen Schenkungsvertrag als möglichen Erlöschensgrund der Forderung annehmen, muss dies als Verstoß gegen das Abstraktionsprinzip gewertet werden.

---

Ein Vertrag kommt zustande durch einen wirksamen Antrag und eine inhaltlich übereinstimmende sowie rechtzeitige wirksame Annahme.

**Hinweis:** Hier ist entscheidend, dass die Studierenden anhand des ausdrücklichen Wortlauts des § 397 I BGB erkennen, dass der Erlass einen Vertrag voraussetzt, und sie den Vertragsschluss sauber und strukturiert prüfen.

**a) Angebot der U durch die E-Mail vom 23. Mai um 9:19 Uhr**

**Hinweis:** Möglich ist auch, dass die Studierenden zuvor kurz darlegen, dass U der B noch kein Angebot auf Abschluss eines Erlassvertrags unterbreitet hat, indem sie sich bereiterklärt hat, sich „die Rechnung noch einmal durch den Kopf gehen [zu lassen]“. Dieser Aussage fehlt schon eindeutig jeglicher Rechtsbindungswille und jeder konkrete Inhalt.

*aa) Auslegung der E-Mail gem. §§ 133, 157 BGB*

Das Vorliegen einer Willenserklärung kann von den Studierenden hier schematisch durchgeprüft werden, dies ist aber kein Muss. Insbesondere liegt unzweifelhaft ein objektiver Rechtsbindungswille vor – das verdient aber immerhin eine Feststellung. Der Fokus liegt aber vor allem auf der inhaltlichen Auslegung.

Die Studierenden sollen mithilfe des Wortlauts der Mail (“Auf die restlichen 1.500 € verzichte ich“) und anhand der Informationen im Sachverhalt (Die Parteien sind sich einig über die Berechtigung der Forderung und in rechtlicher Sicht auch über die Höhe) erläutern, worauf die Erklärung der U gerichtet ist.

Gute Studierende sollen an dieser Stelle feststellen, dass der einseitige Verzicht auf eine Forderung dem Schuldrecht fremd ist; vielmehr möglicherweise Angebot auf Abschluss eines Erlassvertrags.

Essentialia negotii des Erlassvertrags sind die Parteien, die zu erlassende Forderung, der Erlasswille und der erlassene Betrag. Gute Studierende können hier kurz darstellen, dass an die Auslegung einer Erklärung als Angebot auf Abschluss eines Erlassvertrags strenge Anforderungen zu stellen sind; der Verzichtwille muss unmissverständlich zum Ausdruck kommen und ist bei mehrdeutigen Erklärungen niemals zu vermuten, auch bei eindeutigen Erklärungen müssen sämtliche Begleitumstände berücksichtigt werden.

---

*bb) Wirksamwerden der Willenserklärung, § 130 I 1 BGB*

*(1) Abgabe der Willenserklärung*

Abgabe einer empfangsbedürftigen Willenserklärung: Willentliche Entäußerung in Richtung der Empfängerin, sodass unter normalen Verhältnissen mit Zugang gerechnet werden kann.

*(2) Zugang der Willenserklärung*

Nach herkömmlicher Definition setzt der Zugang einer Willenserklärung unter Abwesenden voraus, dass sie so in den Machtbereich der Empfängerin gelangt ist, dass die Kenntnisnahme unter normalen Verhältnissen möglich und zu erwarten ist. Wie „normale Verhältnisse“ im unternehmerischen Rechtsverkehr in Bezug auf E-Mails zu verstehen sind oder ob sogar das Gelangen in den Machtbereich für den Zugang genügt, ist neuerdings strittig,<sup>1</sup> was die Studierenden bereits an dieser Stelle kurz ansprechen können; sie sollten diese Problematik jedoch hier noch dahinstehen lassen, da der Zugang nach beiden Ansichten erfolgt ist (was sauber subsumiert werden soll).

Wann genau die E-Mail zugegangen ist, wird somit erst im Rahmen des Widerrufs relevant.

*cc) Widerruf als Wirksamkeitshindernis, § 130 I 2 BGB?*

An dieser Stelle liegt der Schwerpunkt des Falls. Die Studierenden sollen sauber anhand des Gesetzeswortlauts des § 130 I 2 BGB vorgehen. Im Folgenden müssen sie prüfen, ob das Erlassangebot der U nicht wirksam geworden ist, weil der B vor oder gleichzeitig mit dem Zugang der ersten E-Mail ein Widerruf zugegangen ist.

*(1) Auslegung der E-Mail vom 23. Mai um 9:56 Uhr*

Die Studierenden sollen feststellen, dass der Wortlaut der E-Mail („[...] nehme ich meine E-Mail von 9:19 Uhr zurück. Ich bleibe dabei [...]“) nach dem objektiven Empfängerhorizont als Widerruf des Vergleichsangebots auszulegen ist.

*(2) Zugang des Widerrufs*

Das Angebot der U ist nicht wirksam geworden, wenn der B vorher oder gleichzeitig der Widerruf zugegangen ist, § 130 I 2 BGB. Ein vorangehender Zugang scheidet aus, sodass die Studierenden

---

<sup>1</sup> Überblick etwa bei *Faust*, RDt 2023, 85.

---

sich damit auseinandersetzen müssen, ob der Widerruf gleichzeitig mit dem Angebot zugegangen ist. **Entscheidungserheblich ist also, wann der B das Erlassangebot zugegangen ist.**

**Hinweis:** Dieses Problem ist im Sachverhalt deutlich angelegt und soll als Mittelpunkt der Klausur von den Studierenden erkannt werden.

Von den Studierenden ist in diesem Zusammenhang auch eine kurze Auslegung und Subsumtion unter den Begriff „während der Geschäftszeiten“ zu erwarten. Branchenunabhängig kann wohl davon ausgegangen werden, dass der Vormittag eines Werktags von den Geschäftszeiten eines Unternehmens erfasst ist. Der Sachverhalt enthält insofern keine entgegenstehenden Hinweise, sodass die Studierenden auch nicht darauf eingehen müssen, ob die „üblichen Geschäftszeiten“ allgemein, branchenspezifisch oder bezogen auf die konkrete Geschäftspraxis der Empfängerin zu ermitteln sind.

An dieser Stelle sollen die Studierenden erkennen, dass die Bestimmung des **Zugangszeitpunkts von E-Mails (im unternehmerischen Geschäftsverkehr)** problematisch ist. Die Studierenden müssen sich mit den im Sachverhalt angeführten Argumenten auseinandersetzen und daraus eine eigene Argumentation entwickeln: B behauptet im Sachverhalt, dass eine „vormittags an einem Werktag verschickte E-Mail“ nun mal „sofort wirksam“ und „nicht mehr zurückzunehmen“ sei. Dagegen bringt U vor, dass B die zweite E-Mail noch am selben Arbeitstag erhalten habe; auf den genauen Eingangszeitpunkt dürfe es nicht ankommen, da sich ungewollte E-Mails sonst „gar nicht mehr ungeschehen machen“ ließen.

Damit stellt der Sachverhalt die verschiedenen Positionen dar, anhand derer die Studierenden eine saubere Subsumtion durchführen sollen:

**L1:** Der Zugang erfolgt innerhalb der Geschäftszeiten schon in dem Moment, in dem die Erklärung in den Machtbereich der Empfängerin gelangt ist, wenn also die E-Mail abrufbereit in deren elektronischen Postfach eingegangen ist. Das lässt sich auf der Grundlage der gängigen Zugangsdefinition der hM damit begründen, dass im geschäftlichen Verkehr mit der Kenntnisnahme von E-Mails *umgehend* nach deren Eingang im Mail-Postfach zu rechnen ist. (BGH, NJW 2022, 3791)

→ Ausnahme: E-Mail geht zur Unzeit oder außerhalb üblicher Geschäftszeiten ein

→ **Folge für den Fall:** Widerruf verspätet, da erst nach 9:19 Uhr zugegangen (Die E-Mail mit dem Angebot gelangt in diesem Zeitpunkt in den Machtbereich der B, womit auch mit ihrer Kenntnisnahme zu rechnen ist; innerhalb der Geschäftszeiten [+])

---

**L2:** Zugang sämtlicher E-Mails an dem Tag des Eingangs im Postfach, wenn bis zum Ende der Geschäftszeiten mit der Kenntnisnahme gerechnet werden kann.

→ Hintergrund: Auch im Geschäftsverkehr *nicht* sofort bei Eingang mit der Kenntnisnahme von E-Mails zu rechnen; zwar mehrmaliges Öffnen des E-Mail-Postfachs an einem Tag erwartbar, allerdings kaum rechtssicher feststellbar, wann genau (Minute, Sekunde) mit Kenntnisnahme einer *einzelnen E-Mail* gerechnet werden kann, daher Zusammenfassung der eingegangenen Mails (BeckOGK-BGB/*Gomille*, § 130 Rn. 78; MüKo-BGB/*Einsele*, § 130 Rn. 19; *Thalmair*, NJW 2011, 14 [16]).

→ **Folge für den Fall:** Eingang um 9:19 Uhr bzw. 9:56 Uhr während der Geschäftszeiten erfolgt, mit Kenntnisnahme ist bis zum Ende der Geschäftszeiten zu rechnen; E-Mail von 9:19 Uhr und E-Mail von 9:56 Uhr darum *gleichzeitig* am 23. Mai zugegangen, Widerruf wäre demnach möglich.

**L3:** Auf die Möglichkeit der Kenntnisnahme kommt es für den Zugang nicht an; E-Mail geht bereits dann zu, wenn sie in den Machtbereich der Empfängerin gelangt ist, also abrufbereit in deren Postfach eingeht. Darauf, dass bereits in diesem Moment mit der Kenntnisnahme zu rechnen sein soll, kommt es nach dieser Lösung gerade nicht an. (*Bachmann*, FS Singer, 2021, 45 (55 ff.); *Staudinger/Singer/Benedict*, § 130 Rn. 45, 59, 73 ff.)

→ **Folge für den Fall:** Zugang des Angebots mit Eingang im E-Mail-Postfach der B um 9:19 Uhr, um 9:56 Uhr zugegangener Widerruf verspätet.

**Hinweis:** Auf L3 (Mindermeinung) müssen die Studierenden nicht eingehen. Vielmehr sollen sie den Sachverhalt anhand der anerkannten und ihnen vermutlich auch vertrauten klassischen Zugangsdefinition verwerten und erkennen, dass die Kenntnisnahme unter gewöhnlichen Umständen ihrerseits normativ zu bestimmen ist und so mittelbar Anforderungen an die Geschäftsorganisation gestellt werden. Im Kern geht es somit darum, wann im geschäftlichen Verkehr mit der Kenntnisnahme von E-Mails zu rechnen ist.

Aufgrund der unterschiedlichen Ergebnisse ist eine Abwägung der Lösungsmöglichkeiten erforderlich. Wichtig für die Korrektur ist, dass die folgenden Argumente **nicht** abschließend zu verstehen sind, auch müssen keinesfalls sämtliche von ihnen genannt werden. Vielmehr kommt es darauf an, dass die Studierenden sich vertieft mit den von ihnen dargestellten Lösungsmöglichkeiten auseinandersetzen, eine eigene valide Argumentation entwickeln und das Problem einer vertretbaren Lösung zuführen.

- **Für** Zugang schon im Zeitpunkt der Abrufbereitschaft im elektronischen Postfach:

- 
- Vergleichsweise **rechtssicher feststellbar**, wann die Erklärung in den Machtbereich der Empfängerin gelangt ist, insb. wenn es um den Zugang einer E-Mail geht; wann mit Kenntnisnahme „unter gewöhnlichen Umständen“ gerechnet werden kann, bietet Einfallstor für willkürliche Festlegungen, insb. bei E-Mails kann dazu wegen individueller Nutzungsgewohnheiten je nach Branche keine einheitliche Verkehrsanschauung entwickelt werden → Darum passend, erwartbare Kenntnisnahme „unter gewöhnlichen Umständen“ pauschal bereits mit Eingang im E-Mail-Postfach anzunehmen oder gar (vgl. L3) auf dieses Erfordernis zu verzichten (vgl. Staudinger/Singer/Benedict, § 130 Rn. 75)
  - Wird Schnelligkeit des Internets gerecht; Erwartungen des Rechtsverkehrs an Zeitpunkt der Kenntnisnahme insofern gestiegen (vgl. Krüger/Bütter, WM 2001, 221 [228]), mit sofortigem Zugang werden entsprechende Verhaltensobliegenheiten in Bezug auf E-Mails generiert
  - Verschiebung des Zugangs auf späteren Zeitpunkt widerspricht **gesetzgeberischer Risikoverteilung**: Übermittlungsrisiko bliebe weiter bei Absenderin, obwohl Erklärung mittlerweile im Machtbereich der Empfängerin (Staudinger/Singer/Benedict, § 130 Rn. 74)
  - Wer mit einer geschäftlichen E-Mail-Adresse im Geschäfts- und Rechtsverkehr auftritt, suggeriert selbst, in Bezug auf rechtlich relevante Erklärungen während der üblichen Geschäftszeiten abrufbereit zu sein und muss sich hieran festhalten lassen (vgl. Ultsch, NJW 1997, 3007 (3008)).
  - Keine untragbare Belastung der Absenderin durch praktischen Ausschluss der Widerrufsmöglichkeit, da weiterhin Möglichkeit besteht, Angebote per E-Mail unter Vorbehalt abzugeben (§ 145 BGB a. E.)
  - Auch keine unzumutbare Belastung durch „Pflicht“ zur Beobachtung der eingehenden E-Mails, da für die Empfängerin vor allem wichtig ist, eingehende Willenserklärungen vor einer eigenen Disposition ihrerseits zu kennen; ihr E-Mail-Postfach kann sie ja vorher überprüfen (vgl. Faust, RDI 2023, 86 [87])
  - Ausnahmen vom sofortigen Zugang bei Eingang der E-Mail zur Unzeit/außerhalb der Geschäftszeiten vermeiden übermäßige Beanspruchung der Empfängerin; außerdem wird sie durch praktischen Ausschluss der Widerrufsmöglichkeit begünstigt
- **Gegen** Zugang schon im Zeitpunkt der Abrufbereitschaft im elektronischen Postfach:



- Abstellen auf Gelangen in den Machtbereich und Annahme, dass Kenntnisnahme unter gewöhnlichen Umständen sofort möglich und zu erwarten, führt zu **unmittelbare**m Zugang  
→ Empfängerin wird so im Ergebnis zugemutet, „sekündlich“ ihr E-Mail-Postfach zu checken; auch Unternehmern zuzugestehen, dass sie gewisse Zeit für Sichtung der E-Mails brauchen und im Tagesablauf auch noch andere Dinge zu erledigen haben (*Thalmair*, NJW 2011, 14 [16])
- Abgabe und Zugang würden damit im E-Mail-Verkehr zeitlich praktisch zusammenfallen → **Möglichkeit eines Widerrufs wird so ausgehöhlt** (vgl. Argumentation der U: “[...] ansonsten ließen sich ungewollte E-Mails ja gar nicht mehr ungeschehen machen.“) → Bedeutungsverlust des Widerrufs<sup>2</sup>
- Belastung der Empfängerin außerdem dadurch, dass mittelbar Anforderungen an ihre Geschäftsorganisation gestellt werden
- Ausreichende Rechtssicherheit auch hergestellt durch Zusammenfassung aller an einem Tag eingegangenen Mails als an diesem Tag zugegangen
- Das Abstellen darauf, wann mit der Kenntnisnahme „unter gewöhnlichen Umständen“ zu rechnen ist, soll gerade **flexible Verteilung** der in der Sphäre der Empfängerin ggf. noch auftretenden Kommunikationsstörungen erlauben (*Thalmair*, NJW 2011, 14 [16 f.])
- Fehlende Differenzierung innerhalb des unternehmerischen Rechtsverkehrs in Bezug auf die „gewöhnlichen Umstände“ nicht sachgerecht; zB wird in einer Kfz-Werkstatt vermutlich seltener der Maileingang überprüft als in einer Medienagentur. (vgl. *Bachmann*, Besprechung von BGH, NJW 2022, 3791 [3793])

**Wichtig:** Mit guter Argumentation kann an dieser Stelle alles vertreten werden.

(3) *Ggf. hilfsgutachtlich:* Teleologische Reduktion des § 130 I 2 BGB?

Zusatzproblem: B hat Widerruf der U bereits vor deren Angebot zur Kenntnis genommen.

Die Studierenden sollen Problembewusstsein zeigen und erkennen, dass in diesem Fall entgegen dem Gesetzeswortlaut aus Billigkeitsgründen (§ 242 BGB) an eine teleologische Reduktion des § 130 I 2

---

<sup>2</sup> Vgl. *Hauf*, GRUR-Prax 2022, 703 (704): „Eine E-Mail, die während der üblichen Geschäftszeiten auf den Weg zu Geschäftsleuten oder einer Behörde gebracht wurde, lässt sich allenfalls durch unmittelbar darauffolgenden Stromausfall vor dem Zugang retten“.

---

BGB gedacht werden kann, die dennoch zur Wirksamkeit des Widerrufs führen könnte, auch wenn dessen rechtzeitiger Zugang an sich zuvor verneint wurde.

**Hinweis:** Die nachfolgenden Argumente sind wiederum **nicht** als abschließend oder zwingend zu verstehen. Die Studierenden sollen auch an dieser Stelle das Problem anhand des Gesetzeswortlauts verorten und hieraus Argumente entwickeln.

- Für Wirksamkeit des Widerrufs entgegen Wortlaut des § 130 I 2:
  - Empfängerin konnte bei Vorkennntnis der Widerrufserklärung kein schutzwürdiges Vertrauen auf den Bestand der Willenserklärung aufbauen
  - Ohnehin noch keine Vermögensdispositionen der Empfängerin im Vertrauen auf das Angebot
- Gegen Wirksamkeit des Widerrufs:
  - Klarer Wortlaut des § 130 I 2 BGB: Abstellen auf Zugang, nicht auf Kenntnis – entscheidend also Verfügungsgewalt, die Möglichkeit der Kenntnisnahme gewährt (BGH NJW 1975, 382 [384])
  - Bereits wenn Willenserklärung so in den Machtbereich der Empfängerin gelangt ist, dass diese unter normalen Umständen von ihr Kenntnis nehmen kann, ist der Zugang erfolgt und die Willenserklärung bereits damit dem Rechtsbereich und Vermögen der Adressatin zuzurechnen (MüKo-BGB/*Einsele*, § 130 Rn. 40)
  - Nach dem gesetzgeberischen Willen kommt es auf konkretes Vertrauen der Erklärungsempfängerin gerade nicht an (Staudinger/*Singer/Benedict*, § 130 Rn. 102)
  - Rechtsunsicherheit: Abstellen auf chronologische Reihenfolge der tatsächlichen Kenntnisnahme würde Gerichte vor bedenkliche Beweisprobleme stellen (Staudinger/*Singer/Benedict*, 2021, § 130 Rn. 102)
  - Risikoverteilung nach allgemeiner Zugangsregelung: Allein Erklärungsempfängerin trägt Risiko tatsächlicher Kenntnisnahme
    - Einseitige Risikoverteilung zulasten der Empfängerin, wenn der Erklärenden nun auch noch die Möglichkeit gegeben wird, sich nach unstrittigem Zugang der Erklärung mittels Widerrufs wieder loszusagen

**Hinweis:** Mit guter Argumentation ist beides vertretbar.

---

*dd) Ergebnis*

Bejahen die Studierenden einen wirksamen Widerruf, müssen sie schon das Vorliegen eines Angebots auf Abschluss eines Erlassvertrags verneinen und zu dem Ergebnis kommen, dass die Forderung der U i. H. v. 1.500 € mangels Erlasses nicht erloschen ist.

Verneinen die Studierenden einen wirksamen Widerruf, so gelangen sie zum Bestehen eines Angebots und müssen den Vertragsschluss weiter prüfen.

**b) Ggf. hilfsgutachtlich: Annahme der B durch die Überweisung von 6.000 € am 30. Mai**

*aa) Auslegung, §§ 133, 157 BGB*

Überweisung von lediglich 6.000 €, obwohl übereinstimmend ursprünglich 7.500 € geschuldet, als konkludente Annahme des Erlassvertrags zu werten.

*bb) Annahmefähigkeit*

*(i) Bindung der U an den Antrag, § 145 BGB (+)*

*(ii) Wahrung der Annahmefrist, § 147 II BGB*

Die Studierenden sollen prüfen, ob die konkludente Annahme des Angebots vom 23. Mai am 30. Mai bereits verspätet war. Eine Annahmefrist (§ 148 BGB) hat U nicht bestimmt, sodass zu subsumieren ist, bis zu welchem Zeitpunkt die U als Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten durfte, § 147 II BGB. Diese (objektive) Frist setzt sich zusammen aus der Zeit für die Übermittlung des Antrags, der Bearbeitungs- und Überlegungszeit der B und der Zeit für die Übermittlung der (konkludenten) Annahme an U. Erforderlich ist, dass die konkludente Erklärung der B innerhalb der Annahmefrist zugegangen ist.

**Hinweis:** Die Studierenden können an dieser Stelle auch § 151 S. 1 BGB ansprechen, da bei der Annahme eines Angebots auf Abschluss eines Erlassvertrags von Gläubigerseite der Zugang regelmäßig nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten sein wird. Allerdings müssen die Studierenden erkennen, dass § 151 S. 1 BGB nur den Zugang der Annahme bei U entbehrlich macht, ein vom Annahmewillen getragenes Verhalten der B ist weiterhin nötig. Als mögliche Annahme ist jedoch nur die Überweisung vom 30.5. ersichtlich.

- Gegen die Rechtzeitigkeit der Annahme:

- Angebot auf Abschluss eines Erlassvertrages hat für B nur positive Folgen, deshalb kann grds. mit schneller Reaktion gerechnet werden
- Verkürzte Überlegungszeit infolgedessen, dass Angebot mittels E-Mail unterbreitet wurde (Indiz für Eilbedürftigkeit?)
- Aus Billigkeitsgründen ist Dauer der Annahmefrist und damit Schwebezustand möglichst kurz zu halten
- Für die Rechtzeitigkeit der Annahme:
  - Nur eine Woche verstrichen; grds. kann wohl Bedenkzeit von zwei Wochen in vielen Fällen als angemessen gewertet werden
  - Veranlassung der Banküberweisung kann ebenfalls Zeit in Anspruch nehmen
  - Übersendung des Angebots per E-Mail verkürzt nicht die Überlegungsfrist, da E-Mail mittlerweile übliche Übermittlungsform (BeckOGK/Möslein, § 147 Rn. 32).

**Hinweis:** Dieses Problem ist ausdrücklich im Sachverhalt angelegt, weshalb zumindest eine knappe Bearbeitung durch die Studierenden erwartet wird. Beide Lösungsmöglichkeiten sind gut vertretbar.

Wer zu dem Ergebnis gelangt, dass die Annahmeerklärung verspätet sei, muss noch kurz darauf eingehen, dass eine verspätete Annahme gem. § 150 I BGB als neuer Antrag gilt. Einen etwaigen neuen Antrag der B auf Abschluss des Erlassvertrags hat U jedoch nicht angenommen.

## 2. Zwischenergebnis

Je nach vertretener Ansicht korrespondierende wirksame Willenserklärungen und damit Abschluss eines Erlassvertrags (+/-).

## 3. Ggf. *hilfsgutachtlich*: Nichtigkeit des Erlassvertrags ex tunc infolge wirksamer Anfechtung gem. § 142 I BGB

**Hinweis:** Nach dem Vortrag der U im Sachverhalt [„Jedenfalls müsse sie ihre Erklärung anfechten können, denn wie sie bei verständiger Würdigung des Falles bemerkt habe, habe sie eine Erklärung dieses Inhalts eigentlich gar nicht abgeben wollen.“] sollen die Studierenden auch noch auf eine mögliche Anfechtung des Angebots eingehen, die einen ggf. abgeschlossenen Erlassvertrag zunichtemachen und zum Fortbestand der Forderung iHv 1.500 € führen könnte.

### a) Anfechtungsgrund gem. § 119 I Alt. 1 BGB (Inhaltsirrtum)

Voraussetzung: Unbewusstes Auseinanderfallen von objektiv Erklärten und subjektiv Gewollten im Hinblick auf den Inhalt der Willenserklärung bei deren Abgabe. Als U das Angebot um 9:19 Uhr

---

versandt hat, hat sie jedoch gerade nicht über die Bedeutung ihrer E-Mail geirrt, sondern wusste genau, was sie damit erklärt. Ihr Wille hat sich erst im Nachhinein geändert.

**b) Anfechtungsgrund gem. § 119 I Alt. 2 BGB (Erklärungsirrtum)**

Bei Vorliegen eines Erklärungsirrtums war die Abgabe einer Erklärung dieses Inhalts gar nicht gewollt, die Erklärende will also nicht erklären, was sie erklärt (tut es aber dennoch zB aufgrund Verschreibens, Vertippens usw.). Im Zeitpunkt des Abschickens der E-Mail ist der U die Umsetzung ihres Erklärungswillens jedoch gerade nicht missglückt; sie hat genau das erklärt, was sie in diesem Moment erklären wollte.

**Hinweis:** Die Studierenden dürfen sich von der mit § 119 I BGB übereinstimmenden Formulierung der U nicht in die Irre führen lassen, sondern sollen erkennen, dass der Zeitpunkt der *Abgabe der Willenserklärung* entscheidend ist. In diesem Moment sind Wille und Erklärung der U gerade nicht auseinandergefallen, was kurz festgestellt werden soll. Es genügt die Befassung mit den Anfechtungsgründen des § 119 I BGB.

**III. Je nach Ansicht: Anspruch erloschen/nicht erloschen**

**Hinweis:** Kommen Studierende zu dem Ergebnis, dass der Anspruch nicht erloschen ist, soll noch kurz die Notwendigkeit der Durchsetzbarkeit des Anspruchs angesprochen werden. Hier ergeben sich keine Probleme.

**C. Ergebnis**

Die Studierenden sollen entsprechend ihrer Lösung feststellen, ob U gegen B ein Zahlungsanspruch i.H.v. 1.500 € zusteht.